

# Pflichten des Betreibers einer Gasanlage in Wien

Wartung der Gasgeräte gemäß ÖVGW Richtlinie G10 (anerkannte Regel der Technik hat Gesetzesstatus)

Die Wartung ist durch befugtes Personal (Anforderungen gemäß G10) nach den Herstellerangaben durchzuführen

Zumeist ist die jährliche Wartung der Geräte vorgeschrieben, mindestens jedoch alle zwei Jahre (wenn keine Herstellerangaben verfügbar sind)

Die Abgasmessung gemäß dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz ist vorgeschrieben für jedes Gerät ab 15 Kilowatt Nennheizleistung, gestaffelt nach Heizleistungen von:

15 bis 26 Kilowatt Nennheizleistung: alle fünf Jahre

26 bis 50 Kilowatt Nennheizleistung: alle zwei Jahre

ab 50 Kilowatt Nennheizleistung: jährlich

Der Nachweis über die Abgasmessung wird durch eine am Gerät anzubringende Plakette sowie ein Gutachten von einem Überprüfungsorgan, bestellt durch die MA 36, erbracht.

Die 5l Überprüfung für alle Kleinwasserheizer (Durchlauferhitzer) ohne Kaminanschluss ist alle zwei Jahre durchzuführen. Der Nachweis über die Überprüfung wird durch eine Plakette und ein Gutachten von einem Befugten erbracht.

Die wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G10 beinhaltet insbesondere die Dichtheitsprobe der Gasanlage und ist alle zwölf Jahre von einem Befugten durchzuführen.

Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G10 ist durch einen Prüfbefund, der von einem Befugten gemäß ÖVGW Richtlinie G10 (Personen, die sicherheitstechnische Überprüfungen an Gasanlagen durchführen müssen und zumindest das Ausbildungsniveau der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nachweisen können), der die entsprechende gewerberechtliche Befugnis besitzt, zu erbringen.

Für ausreichende Verbrennungsluftzufuhr ist stets zu sorgen. Insbesondere zu beachten ist, dass, wenn in einer Wohnungseinheit raumluftabhängige Gasgeräte in Betrieb sind und bauliche Veränderungen durchgeführt werden, die die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen (Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen, Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren, Änderungen von Lüftungsquerschnitten (z.B. durch neue Bodenbelege), Austausch der Feuerstätte, Einbau von luftabsaugenden Einrichtungen (z.B. Absaugventilatoren in Bad und WC, Dunstabzugshauben in Küchen, zentrale Staubsauganlagen, Wäschetrockner mit Abluftventilatoren, Wärmepumpe, Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungen mit Absaugbetrieb, raumluftabhängige Feuerstätten). Bei all diesen und bei in ihrer Wirkung ähnlichen Änderungen ist ein neuerlicher Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie G12 Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung durchzuführen. Die Durchführung der Messungen wird in Wien vom zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt.